

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Die Herausgeber des Republikaner fühlen lebhaft, wie wenig sie ihren Versprechungen [...]
Autor: Escher / Usteri
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543163>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Uferi

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. C.

Luzern, den 22. März 1799.

Anzeige.

Die Abonnenten des Republikaners sind ersucht, ihr Abonnement für den 3ten Band desselben zu erneuern. Man abonniert sich in Zürich bei B. Geßner Buchhändler, und dem dortigen Postbureau; in Bern — Basel — Solothurn und Luzern empfangen die Postämter die Abonnements. — 50 Numern à 4 Frkn., 100 Numern à 8 Frkn., wogegen die Abonnenten die Exemplare portofrei erhalten. — So wie auch alle andern Postbüreaus Abonnements annehmen — und die Expedition besorgen. —

Die Herausgeber des Republikaners fühlen lebhaft, wie wenig sie ihren Versprechungen in Rücksicht auf eine frühe und schnelle Lieferung, hauptsächlich der Sitzungen der gesetzgebenden Ráthe, bis dahin Genüge geleistet haben. Sie erkennen dabei die Rücksicht, die das Publikum mit diesem grossen Gebrechen ihres Blattes gehabt hat, und die sie zum Theil auf Rechnung der anderweitigen Vorzüge desselben, seiner Vollständigkeit und Treue, bringen zu dürfen glauben.

Die Grösse des Unternehmens für eine einzige Druckerei, bei vielen anderweitigen dringenden Arbeiten derselben, war die einzige Schuld des bisherigen Zurückbleibens.

Die Herausgeber hoffen nun diesem Uebel abzuhelfen, indem sie am 22. März das 31ste Stück des 2ten Bandes herausgeben, und darin die Sitzungen beider Ráthe vom 18. März, und sodann Tag für Tag vor allen andern Gegenständen aus, die Debatten der gesetzgebenden Ráthe wöchentlich in sechs Bogen liefern werden.

Die 30 ersten Nummern des 2ten Bandes sind bestimmt, das Zurückgebliebene der Sitzungen der Ráthe, der Beschlüsse des Vollziehungsdirektoriums u. s. w. bis zum 18. März nachzuholen. Diese 30 Stücke werden in einer besondern Druckerei gedruckt, und es sollen davon wöchentlich 2 Nummern neben den obgemeldten ordentlichen Stücken ausgegeben werden.

Auf diese Weise hoffen die Herausgeber einerseits die natürliche Neugierde des Publikums zu befriedigen, ohne auf der andern Seite dem innern Werth ihres Blattes, das allgemein für die reichste und schätzbarste Sammlung von Materialien zur Geschichte der helv. Revolution anerkannt ist, Abbruch zu thun.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Um das Gesetz vom 8. März 1799 zu vollziehen, wozu durch auf dem 12. April ein Jahrsfest der öffentlichen Auskrufung der einen und untheilbaren helvetischen Republik zu feiern verordnet wird.

Nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften,

beschließt:

1. Das Fest der Einführung der demokratisch-repräsentativen Regierung, und der Vereinigung aller Helvetier in eine einzige und untheilbare Republik soll den 12ten April in ganz Helvetien an allen Hauptorten der Bezirke gefeiert werden.

2. Zehen Tage vor dem Feste werden sich alle Gemeindevwaltungen, jede an ihrem gewöhnlichen Sitzungsorte, versammeln, und der Ablefung des Gesetzes und des gegenwärtigen Beschlusses beizuhören, um zur Ausführung der weiter unten angezeigten Massregeln mitzuwirken.

3. Sie werden zuerst in jeder Gemeinde einen oder mehrere Bürger, die sich durch Rechtschaffenheit und Vaterlandsliebe auszeichnen, über 60 Jahre alt sind, und im Ehestande gelebt haben, auswählen, und dieselben einladen, am bestimmten Tage des Festes sich an den Hauptorte des Distrikts zu begeben.

4. Diese Greise und die Munizipalbeamten werden in Vereinigung mit einander zu Rathe gehen, um dem Unterstatthalter des Distrikts diejenigen Einwohner ihz